

30. 1. Über satzungsmäßig gebundene Namensaktien im amtlichen Börsenhandel.
2. Sind Stimmvollmachten gültig, die sich der von der Gesellschaft abgelehnte Aktienaufkäufer für die fraglichen Aktien von seinen Vormännern hat erteilen lassen?
3. Zur Frage der Sittenwidrigkeit von Generalversammlungs-Beschlüssen auf Schaffung von Schutzaktien in Form von Stammaktien.

§§ 222, 252, 264ffg., 271, 275. BGB. §§ 134, 138.

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1931 i. S. Znd. u. Priv. Bank AG.
(Rl.) w. B. Versicherungsaktiengesellschaft (Bef.). II 222/30.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
II. Kammergericht daselbst.

Das — voll eingezahlte — Grundkapital der verklagten Aktiengesellschaft belief sich vor der hier mit den Streitgegenstand bildenden Kapitalerhöhung auf 3000000 RM., eingeteilt in 6000 Stück Namensaktien zu je 500 RM. „Erwerb und Übergang“ der Aktien bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat, der zur Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet ist (§ 6 der Satzung). Nach § 20 Abs. 2 das. ist stimmberechtigt in der Generalversammlung jeder „in das Aktienbuch eingetragene Aktionär entweder persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Aktionär . . .“ Die Aktien der verklagten Gesellschaft sind an der Berliner Börse zugelassen. Die dem M.-Konzern angehörige Klägerin ist im Aktienbuch der Beklagten mit zwei Aktien als Aktionärin eingetragen.

Am 12. Juni 1928 fand eine ordentliche Generalversammlung der Beklagten mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorlage des Jahresberichts und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Genehmigung der Bilanz für 1927.
2. Verwendung des Überschusses von 1927.
3. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.
4. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.
5. Wiederholung der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. April 1928 gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Kapitalerhöhung unter formaler Aufhebung derselben.

Demgemäß:

6. Erhöhung des Aktienkapitals um 2000000 RM. auf 5000000 RM. durch Ausgabe von 4000 Namensaktien im Nennwert von je 500 RM. unter Leistung einer Bareinlage von 25% des Nennbetrages und unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Festsetzung der Einzelheiten der Begebung.

7. Änderung des Gesellschaftsvertrags:
§§ 5, 9, 14, 16, 20 Ziff. 3, § 21 Ziff. 2, § 25 Abs. 3 III und VIIb
(je unter Anführung der einzelnen Abänderungsvorschläge).
8. Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Vornahme von Änderungen des Gesellschaftsvertrags nach § 274 HGB. und der Abänderungsbeschlüsse nach § 123 und § 39 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung stellten Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten den Antrag, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital wird von 3000000 RM. um 2000000 RM. auf 5000000 RM. erhöht durch Ausgabe von 4000 Stück Namensaktien über je 500 RM. Erwerb und Übergang der Aktien unterliegen den Bestimmungen des § 6 der Satzung.
- b) Die neuen Aktien werden zum Nennbetrag ausgegeben. Vor der Einreichung der durchgeführten Kapitalerhöhung zum Handelsregister sind 25% des Nennbetrags einzuzahlen. Die restlichen Einzahlungen sind nach den Bestimmungen des Aufsichtsrats zu leisten.
- c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die neuen Aktien zu begeben, wenn:
 1. der Übernehmer der neuen Aktien die durch die Kapitalerhöhung entstehenden Kosten einschließlich der Gesellschaftsteuer trägt,
 2. der Übernehmer der neuen Aktien der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung eingeht, die Aktien nur im Einvernehmen mit ihr und zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu verwerten. Dabei sind die Aktien zunächst den Aktionären zu einem von der Gesellschaft festzusetzenden Kurse zum Bezug anzubieten. Den Übernehmern der jungen Aktien steht kein Bezugsrecht zu. Das Bezugsangebot hat im Verhältnis des Anteils der bezugsberechtigten Aktionäre an dem bezugsberechtigten Grundkapital zu erfolgen. Ein Mehrerlös über den Einstandspreis fließt der Gesellschaft zu.

- e) Die neuen Aktien nehmen an dem den Aktionären zustehenden Reingewinn der Gesellschaft nach Zeit und Höhe der eingezahlten Beträge teil; im übrigen sind sie mit den alten Aktien gleichberechtigt.
- f) Die Festsetzung der weiteren Modalitäten für die Ausgabe der jungen Aktien wird dem Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Vorstand übertragen. Hierbei müssen die Übernehmer verpflichtet werden, solange sie Aktionäre sind, von der auf die neuen Aktien bezogenen Dividende an die Gesellschaft den Betrag zurückzubernühen, der die Verzinsung des für die neuen Aktien aufgewendeten Kapitals einschließlich der übernommenen Kosten übersteigt. Die Höhe dieser Verzinsung soll dem durchschnittlichen Zinssatz entsprechen, der in dem in Betracht kommenden Geschäftsjahr für erststellig hypothekarisch gesicherte Darlehen von der Gesellschaft erzielt wird.

In der Anwesenheitsliste sind unter Teil I 4064 Aktien mit ebensovieleu Stimmen aufgeführt, deren Stimmberechtigung nicht beanstandet worden ist. Bezüglich der im Teil II vermerkten 221 Aktien hat die Verwaltung erklärt, daß die Abtretungen an diese Aktionäre zwar sahrungsmäßig genehmigt, aber rechtlich unwirksam seien; die Stimmberechtigung solle aber für die diesmalige Generalversammlung nicht bestritten werden. In Ansehung der unter Teil III verzeichneten Aktionäre mit 130 Stimmen gab die Verwaltung die Erklärung ab, daß die zu diesen Aktien vorgelegten Vollmachten den § 6 der Satzung umgehen sollten, daher rechtsunwirksam seien; diese Aktien könnten deshalb nicht zur Abstimmung zugelassen werden. Im Teil IV endlich sind 48 Aktien aufgeführt, deren Inhaber verschiedenen Personen Vollmachten erteilt hatten oder für einen Teil ihrer Aktien selbst erschienen, für einen anderen Teil Vollmacht erteilt hatten. Insoweit erklärte die Verwaltung, daß die Abstimmung eines Aktionärs nur einheitlich für den ganzen Aktienbesitz erfolgen könne und, wenn die verschiedenen Bevollmächtigten oder der Aktionär und sein Bevollmächtigter nicht einheitlich stimmten, die sämtlichen von ihnen abgegebenen Stimmen als ungültig behandelt würden.

Bei der Abstimmung wurden sämtliche Anträge der Verwaltung angenommen. Berlagungsanträge der Klägerin und eines weiteren Aktionärs zu Punkt 1, sowie der ersteren zu Punkt 5 und 6 wurden

abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatten Abänderungsanträge der Klägerin zu Punkt 5 bis 8. Wegen die Ablehnung der Vertagungsanträge und gegen die Beschlüsse zu Punkt 1, 2, 3, 6, 7, 8 gab die Klägerin sofort Widerspruch zu Protokoll.

Mit der am 6. Juli 1928 zugestellten Klage sichts die Klägerin die Generalversammlungs-Beschlüsse zu Punkt 1, 2, 3, 6, 7, 8 der Tagesordnung als gesetz-, satzungs- und teilweise auch sittenwidrig an mit dem Antrag, sie für nichtig zu erklären. Hilfsweise begehrt sie Feststellung dahin, daß die Aktien über nominell 2000000 RM., die durch den Kapitalerhöhungsbeschuß vom 12. Juni 1928 geschaffen sind, kein Stimmrecht haben und daß die neuen Aktien bei der Berechnung des Grundkapitals in den Fällen, in denen das Gesetz Minderheitsrechte gewährt, nicht zu berücksichtigen sind. Ein weiterer Hilfsantrag verlangt Feststellung dahin, daß diese Aktien bei Beschlüssen über Satzungsänderungen kein Stimmrecht haben. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Der erste Richter erklärte die Beschlüsse zu Punkt 1, 2, 3 der Tagesordnung für nichtig, im übrigen wies er die Klage ab. Beide Parteien legten Berufung ein. Diejenige der Klägerin wurde zurückgewiesen; die Berufung der Beklagten dagegen führte zur Abweisung der Klage im vollen Umfang. Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

I.

Bei dem Anfechtungsgrund der gesetz- und satzungswidrigen Nichtzulassung von Aktionären zur Generalversammlung und zur Abstimmung handelt es sich um verschiedenartige Tatbestände:

1. Nichtzulassung der Klägerin selbst mit angeblich 665 Stück Aktien, die sie an der Börse gekauft hatte.

Insofern ist unstrittig, daß der Aufsichtsrat der Beklagten seine Genehmigung zum Erwerb dieser Aktien durch die Klägerin versagt hat und daß letztere mit diesen Aktien nicht im Aktienbuch der Beklagten eingetragen ist. Der zweite Richter hat die Auffassung der Klägerin abgelehnt, daß § 6 der Satzung nur für nicht voll eingezahlte Aktien gelte und daß in der mit Wissen und Zustimmung des Aufsichtsrats beantragten und erfolgten Zulassung der Aktien der Beklagten zum Börsenverkehr die allgemeine und im voraus

erteilte Einwilligung zum börsenmäßigen Erwerb der volleingezahlten Aktien liege. Er hält weiter eine solche allgemeine Einwilligung für rechtswirksam, weil es sich sonst in Wahrheit um eine Satzungsänderung handeln würde, die nur von der Generalversammlung mit erhöhter Mehrheit habe beschlossen werden können. Die Revision rügt insoweit Verletzung des § 222 HGB., des § 133 BGB. und des § 286 ZPO. Ihre Angriffe sind jedoch nicht begründet.

Das Gesetz läßt in § 222 Abs. 2 HGB. bei Namensaktien dem Gesellschaftsvertrag völlig freie Hand, darüber zu bestimmen, ob die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft sein soll, sei es überhaupt oder nur für eine gewisse Art von Fällen. Die Satzung lautet aber hier dahin, daß zum Erwerb und zum Übergang der Aktien die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich sei (wegen der Zulässigkeit einer solchen Bestimmung vgl. RGZ. Bd. 72 S. 290), und fügt bei, der Aufsichtsrat sei nicht zur Angabe von Gründen für seine Entscheidung verpflichtet. Mit keinem Wort ist angedeutet, daß diese Genehmigung nur für solche Aktien erforderlich sein soll, die noch nicht voll eingezahlt sind. Gewiß ist richtig, daß das Erfordernis der Genehmigung für die Beklagte besondere Bedeutung haben mußte, solange die Aktien noch nicht voll eingezahlt waren und es sich auch darum handelte, zahlungsunfähige Aktionäre fernzuhalten. Indessen ist weder die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Satzungsbestimmung auf den Fall nicht voll eingezahlter Aktien beschränkt, noch ist durch die Satzung selbst eine solche Schranke gesetzt. Das Erfordernis der Genehmigung des Aufsichtsrats ist vielmehr nach Wortlaut und Sinn des § 6 als ein ganz allgemeines aufgestellt, und diese Auslegung wird noch wesentlich durch die weitere Bestimmung unterstützt, daß der Aufsichtsrat nicht zur Angabe von Gründen für seine Entscheidung verpflichtet ist und daß nach § 20 Abs. 2 der Satzung als Bevollmächtigte für andere Aktionäre nur wieder Aktionäre bestellt werden können. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine anderweitige Auslegung ergeben sich aus der Satzung selbst nicht; nur sie könnte aber insoweit herangezogen werden. Ganz abgesehen davon, daß die Vorschrift dem Aufsichtsrat völlig freie Hand in der Verjagung oder Erteilung der Genehmigung läßt, ist ferner im Ernst nicht zu bestreiten, daß die Beklagte gewichtige und schutzwürdige Interessen daran haben kann, auch nach und trotz der Vollenziehung ihrer Aktien gewisse Personen — seien es natürliche oder juristische — aus dem Kreis ihrer

Gesellschafter fernzuhalten oder wenigstens ihren Aktienbesitz nicht über ein gewisses Maß hinaus anwachsen zu lassen. Es ist also keineswegs an dem, daß die Klausel nur für nicht voll eingezahlte Aktien einen vernünftigen Sinn und Zweck hätte. Ob die wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkte, welche die Verwaltung der Beklagten bei Verfassung oder Erteilung der Genehmigung verfolgt, richtig und zweckmäßig sind oder nicht, unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte.

Der Zweck des § 6 der Satzung, der mithin dahin ging, die Entscheidung über die Zusammenfassung der Aktionäre auf alle Fälle in die Hand der Gesellschaft zu geben, war sonach trotz Volleinzahlung der Aktien keineswegs erreicht, geschweige denn, daß diese Satzungs-klausel gegenstandslos geworden wäre. Die gegenteilige Ansicht der Revision beruht auf einer Verkennung der Bedeutung dieser Satzungsbestimmung, die der freien Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist. Damit erledigt sich gleichzeitig die Rüge aus § 286 ZPO. Gewiß ist sodann unter Genehmigung im Sinne des § 6 der Satzung nicht nur die nachträgliche, sondern auch die im voraus erteilte Zustimmung zu verstehen. Das Gesetz selbst spricht von Zustimmung, worunter nach §§ 182 bis 184 BGB. sowohl die vorherige wie die nachträgliche Zustimmung fällt; im ersten Fall spricht das Gesetz von Einwilligung, im zweiten von Genehmigung. Daraus allein, daß die Satzung hier das Wort „Genehmigung“ verwendet, ist indessen noch nicht zu schließen, daß dies nur im rechtstechnischen Sinn, d. h. nur im Sinne der nachträglichen Zustimmung gemeint ist. Das behauptet die Beklagte selbst nicht. Gegen die Möglichkeit einer im voraus erteilten Zustimmung sind daher allerdings an sich keine Bedenken zu erheben. Wohl aber ist eine allgemeine Zustimmung, wie sie die Klägerin behauptet und auch die Revision vertritt, rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen. Die Genehmigung kann freilich auch stillschweigend erteilt werden, aber auch im voraus nur für einzelne bestimmte Geschäfte. Die Klägerin behauptet aber eine allgemeine Zustimmung für sämtliche über die Aktien der Beklagten börsenmäßig abgeschlossenen Erwerbsgeschäfte, gleichgültig, wieviel, wann und zwischen welchen Parteien solche abgeschlossen sein sollten. Zustimmung im Sinne des § 222 Abs. 2 HGB. ist aber eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die schon vermöge dieser ihrer Rechtsnatur nur bestimmten Personen, d. h. nur den Parteien

des einzelnen Erwerbsgeschäfts oder ihren Vertretern gegenüber abgegeben werden kann (Brodmann Aktienrecht Anm. 4b zu § 222 HGB.). Dazu kommt, daß jede Aktie der verklagten Gesellschaft einen Vermerk trägt, wonach zur Übertragung die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich ist (vgl. § 180 Abs. 4 HGB.), und daß sich auf der Rückseite ein Vordruck für die Genehmigungserteilung befindet. In den Aktienurkunden selbst war und ist demnach mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit betont und klar gestellt, daß zur Übertragung der Aktionärrechte die Genehmigung des Aufsichtsrats notwendig und unerlässlich sei. Es kann deshalb füglich nicht behauptet werden, daß die Beklagte nicht auf die Notwendigkeit ihrer Zustimmung zum rechtsgeschäftlichen Erwerb ihrer Aktien hingewiesen habe. Gerade das Gegenteil ist angesichts des Vermerks auf den Aktienurkunden der Fall. Dieser Vermerk konnte auch den Zulassungsstellen nicht entgehen. Es ist aber nicht ersichtlich, wie aus dem Antrag auf Zulassung so ausgestatteter Aktien zum Börsenhandel und aus dem — wenn auch jahrzehntelangen — Dulden eines solchen Handels durch die Beklagte eine allgemeine Zustimmungserklärung ihrerseits zu sämtlichen börsenmäßig abgeschlossenen Umsatzgeschäften in ihren Aktien sollte abgeleitet werden können. Und vollends willkürlich wäre es, wegen der Bedeutung des Zulassungsantrags und der Duldung des Börsenhandels für die Frage der Genehmigung einen Unterschied zu machen, je nachdem die Aktien voll eingezahlt sind oder nicht. Ebensovienig kann von einem Verzicht auf die Anwendung des § 6 der Satzung oder von der Übernahme einer Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung die Rede sein. Daß deren Verfassung gerade im Hinblick auf die Sonderfälle des Erwerbs der Klägerin gegen die guten Sitten verstieße oder sich als ein bloßer Akt der Schikane darstellte, ist nicht dargetan. Die Beklagte glaubt — ob mit Recht oder mit Unrecht, ist unerheblich — daß die Klägerin und deren Hintermänner als Großaktionäre der ruhigen, gedeihlichen Weiterentwicklung des Unternehmens Hindernisse bereiten könnten. Wenn deshalb die Organe der verklagten Gesellschaft von der Bestimmung des § 6 a. a. O. in der Weise Gebrauch machen, daß sie die zum Erwerb der Aktien durch die Klägerin erforderliche Genehmigung versagen, so verstößt dies weder gegen die guten Sitten noch gegen § 226 HGB., zumal da die Klägerin selbst nicht behaupten kann, daß ihr von der Beklagten irgendwelche Zusagen über die

Erteilung der Genehmigung gemacht worden seien. Im übrigen war das Erfordernis der Genehmigung der Klägerin von vornherein bekannt; sie hat überdies einen Teil der Erwerbsgeschäfte in Kenntnis davon abgeschlossen, daß ihr die Genehmigung nicht erteilt werde. Genehmigungsbedürftig ist unzweifelhaft nur das Verfügungs-, nicht auch das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft (RZ. 1913 Sp. 766, 1919 Sp. 534 und JW. 1928 S. 1552 Nr. 1).

Infolge der Verjagung der Genehmigung sind die dinglichen Erwerbsgeschäfte unwirksam; weder die Mitgliedschaftsrechte noch das Eigentum an den Aktienurkunden sind auf die Klägerin übergegangen; ein solcher Rechtsübergang ist vielmehr unmöglich geworden. Die Aktionärrechte blieben nach wie vor bei ihren bisherigen Trägern. Die Klägerin ist daher mit den fraglichen Aktien nicht Aktionärin der Beklagten geworden. Mit Recht wurde ihr deshalb die Eintragung in das Aktienbuch und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aus diesen Aktien verweigert. Demgegenüber schlägt auch der Hinweis der Revision auf die schweren Nachteile nicht durch, die der Klägerin von dem hier vertretenen Standpunkt aus erwachsen. Welche Rechtsfolgen sich aus der Verjagung der Genehmigung für das schuldrechtliche Verhältnis zwischen ihr und ihrem Veräußerer ergaben, das richtete sich in aller Regel nach dem Inhalt und dem Rechtstyp dieses Verhältnisses. Soweit es sich um entgeltlichen Erwerb handelt, ist zunächst an Kauf zu denken. War beiden Teilen das Erfordernis der Genehmigung bekannt, so kann der Fall so liegen, daß der Kaufvertrag durch die Erteilung der Genehmigung aufschiebend bedingt ist (Lehmann in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 51 S. 376; Düringer-Hachenburg HGB. Bd. 3 S. 147). Möglich ist aber auch, daß der Verkäufer nach Gewährleistungsgrundsätzen für die Erteilung der Genehmigung einzustehen hat, so wohl regelmäßig dann, wenn dem Käufer das Erfordernis der Genehmigung unbekannt war oder je nachdem die §§ 275, 323 BGB. zur Anwendung kommen. Wußten die Vertragsschließenden, daß die Genehmigung nicht erteilt werde, so kann der Käufer in der Regel aus ihrer Verjagung keine Rechte gegen den Veräußerer herleiten. Ob dem Standpunkt beigetreten werden könnte, den der scheidsrichterliche Ausschuß des Berliner Börsenvorstands in dem zwischen der Klägerin und einem ihrer Veräußerer ergangenen Schiedsspruch vom 22. Januar 1930 eingenommen hat, daß nämlich, abgesehen von Sonder-

abmachungen, Börsenhandelsgeschäfte über gebundene Namensaktien überhaupt nicht als Kaufverträge anzusehen seien, mag auf sich beruhen (vgl. hierzu *Wirtschaft und Recht* 5. Jahrgang Nummer 2/3 *Entsch.* S. 1 flg., Nummer 4 *das.* S. 79 flg.; *Rospatt* im *Bankarchiv* 30. Jahrg. S. 198 flg.; *Roch* ebenda S. 274 flg.; ferner *Blum* in *JW.* 1930 S. 2648). Zweifelhaft ist dieser Standpunkt jedenfalls nicht. Rechtsirrig ist aber auf alle Fälle die Auffassung, daß bei Nichtgenehmigung des Erwerbsgeschäfts durch die Gesellschaft der abgelehnte Erwerber aus dem schuldrechtlichen Geschäft gegen den Veräußerer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Stimmvollmacht herleiten könne, sei es einer widerruflichen oder gar einer unwiderruflichen. Im übrigen beweisen die Schwierigkeiten, die für die Abwicklung von Börsenhandelsgeschäften in gebundenen Namensaktien bei Verfassung der Genehmigung auftauchen, doch nur so viel, daß sich solche Aktien für den Börsenhandel nicht eignen, nicht aber, daß deshalb über das gesetzlich zugelassene, satzungsmäßig festgelegte, auf den Aktien selbst deutlich kundbar gemachte Genehmigungserfordernis wegesehen werden könnte. Damit erledigen sich die zu diesem Punkt erhobenen Revisionsangriffe.

2. Die Revision rügt weiter Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere der § 252 Abs. 2, § 222 *HGB.*, soweit der Vorberichter die Nichtzulassung der Klägerin zur Teilnahme an der Generalversammlung und an der Stimmrechtsausübung mit denjenigen Aktien gebilligt hat, die sie aufgekauft und für die sie sich nach Verfassung der Genehmigung von ihren legitimierten Vormännern Stimmvollmachten hatte geben lassen. Daß ein insofern etwa untergelaufener Rechtsverstoß gegen Gesetz oder Satzung für das Beschlüßergebnis offenbar belanglos gewesen wäre, stellt das Kammergericht nicht fest. Es muß deshalb auf diesen Anfechtungsgrund sachlich eingegangen werden. Unzweifelhaft liegen die formellen Voraussetzungen einer gültigen Bevollmächtigung vor. Die Klägerin ist insbesondere im Aktienbuch der Beklagten als Aktionärin eingetragen und damit ist dem Erfordernis des § 20 Abs. 3 der Satzung genügt, daß eine Vollmachterteilung nur an Aktionäre zulässig ist. Im übrigen hat die Beklagte selbst keine formellen Anstände gegen die Gültigkeit der Vollmachten erhoben. In der Sache selbst kann es auf sich beruhen, ob den Ausführungen des Berufungsgerichts allenthalben zugestimmt werden könnte. Getragen wird die an-

gefochtene Entscheidung jedenfalls durch die Erwägung, daß die beanstandeten Vollmachten nach dem offen zutage liegenden Sachverhalt nur die äußere Form für die in Wahrheit bezweckte Übertragung des Stimmrechts als solchen unter dessen Abspaltung vom Mitgliedschaftsrecht darstellen sollten. Mit Recht folgert dies der Vorberrichter eben daraus, daß es sich nur um solche Aktien handelte, welche die Klägerin aufgekauft hatte, für die ihr aber dann die Erwerbsgenehmigung verweigert worden war. Diese Annahme ist um so unbedenklicher, als die Klägerin die Vollmachten unter Berufung auf die Kaufgeschäfte als ihr Recht verlangt hatte. Eine Trennung des Stimmrechts vom Aktienrecht selbst verstößt gegen zwingende aktienrechtliche Vorschriften, und damit verstößt auch eine Vollmachterteilung, die solchen Zwecken dienen soll, gegen § 134 BGB. mit der Folge der Nichtigkeit. Mit Recht hat dabei das Berufungsgericht der Frage keine Bedeutung beigemessen, ob die Vollmachten widerruflich oder unwiderruflich gegeben worden sind. Da die Klägerin nicht bestreiten kann, daß sie die Vollmachten unter Berufung auf einen ihr angeblich zustehenden Rechtsanspruch gefordert hat, ergibt sich ohne weiteres, daß sie als unwiderrufliche gemeint waren. Demgemäß scheidet die Revision auch zu diesem Anfechtungsgrund.

3. Ob sonst bei der Stimmrechtsverweigerung Verstöße untergelaufen sind, kann auf sich beruhen. Denn nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts wären solche Mängel durchweg für das Beschlussergebnis offensichtlich belanglos gewesen. Insofern sind übrigens keine besonderen Revisionsangriffe erhoben . . .

II.

Die weiteren Rügen richten sich gegen die Abweisung der Anfechtungsklage in Ansehung der Kapitalerhöhungs- und Anhangsbeschlüsse.

1. Unstreitig ist die Kapitalerhöhung nicht zur Befriedigung eines vorhandenen oder demnächst in Aussicht stehenden Kapitalbedürfnisses der verklagten Gesellschaft erfolgt, sondern zu dem Zweck, die Möglichkeit einer Einflußnahme der Klägerin oder des hinter ihr stehenden M.-Konzerns auf die Beklagte hintanzuhalten. Es handelte sich also um die Schaffung von sog. Schutzaktien, und zwar in der Form von Stammaktien. In ihrer rechtlichen Gestaltung

unterscheiden sich die so geschaffenen Stammaktien aktienrechtlich insofern von den übrigen Stammaktien der Beklagten, als sie zunächst nur mit 25 % einzuzahlen waren, während auf die übrigen (ursprünglich ebenfalls nicht voll eingezahlten) Stammaktien die Einzahlungen ganz geleistet worden sind. Die Schutzaktien bilden demnach aktienrechtlich keine besondere Gattung von Aktien im Sinne von § 185 HGB. Es wurde im Gegenteil bei den Kapitalerhöhungs- und Anhangsbeschlüssen offenbar geflissentlich alles vermieden, was ihnen den Stempel einer besonderen Aktiengattung hätte aufdrücken können, eben weil sich dann ihr Stimmengewicht im Hinblick auf die besonderen gesetzlichen Abstimmungs Vorschriften im Falle des Vorhandenseins mehrerer Aktiengattungen (§ 207 Abs. 3, § 275 Abs. 2, § 288 Abs. 1, § 303 Abs. 1 HGB.) nicht vollständig in der beabsichtigten Richtung hätte auswirken können. Der Umstand, daß die Aktien auch nach ihrer Ausgabe infolge der mit dem Übernehmer zu treffenden und getroffenen rein schuldrechtlichen Vereinbarungen für die Zwecke der Gesellschaft gebunden bleiben sollten und blieben, macht sie aktienrechtlich nicht zu einer besonderen Aktiengattung.

2. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Klägerin im Anschluß an die Rechtsprechung des erkennenden Senats grundsätzlich die Zulässigkeit solcher Schutzaktien auch in der Form von Stammaktien bejaht. Daran ist in Übereinstimmung insbesondere mit RGZ. Bd. 108 S. 322, Bd. 113 S. 188, Bd. 119 S. 248 festzuhalten, entgegen der Ansicht der Revision, die insoweit Verletzung der §§ 178, 213, 226, 252 HGB. rügt und behauptet, der Kapitalerhöhungs-Beschluß mit Anhang sei ein Scheingeschäft und verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre.

3. Es kommt mithin darauf an, ob die Beschlüsse über die Schaffung der nennwertlich 2 Millionen RM. neuer Stammaktien gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nichtig sind. Diese Frage hat das Berufungsgericht geprüft, jedoch verneint. Die Revision rügt insoweit unter Bezugnahme auf die Rechtsausführungen der Berufungsbegründung im besonderen Verletzung des § 138 BGB. Sie macht geltend, die Mehrheit müsse hier ihre Macht gegenüber der Minderheit in rücksichtslosester Weise zur Verfolgung nicht von Gesellschaftsinteressen, sondern von rein eigennützigen Interessen aus, es liege eine Knebelung der Minderheit vor. Wenn der Vorderrichter betone, man dürfe von der Beklagten nicht den Nachweis verlangen,

daß es keinen anderen Weg gegeben hätte, um die von der Verwaltung und von der Mehrheit befürchtete Gefahr zu beseitigen, so werde dieser Standpunkt den auf dem Spiel stehenden Interessen nicht gerecht. Eine so einschneidende Maßnahme wie die Entretung der alten Aktionäre könne nur zulässig sein, wenn sie unbedingt notwendig sei. Die beiläufige Bemerkung in RGZ. Bd. 119 S. 257 flg. sei schwerlich dahin zu verstehen, daß Schutzaktien „ohne Not“ geschaffen werden dürften; dies würde auch mit RGZ. Bd. 107 S. 75, Bd. 108 S. 327, Bd. 112 S. 18 im Widerspruch stehen. Auch sonst würden, so meint die Revision, die Ausführungen des Berufungsgerichts der Bedeutung der Sache nicht gerecht. Die Abänderungsanträge der Klägerin könne man nicht mit der Erwägung abtun, die Generalversammlung habe, da ihre Beschlüsse erlaubt gewesen seien, freie Hand gehabt, ob sie sich für die Anträge der Verwaltung oder für die der Klägerin habe entscheiden wollen. Denn „statthaft“ seien die Beschlüsse doch nur dann gewesen, wenn sie nicht ohne Not Interessen der Minderheit verletzt hätten; ob es einer Vertagung bedürft hätte oder ob die Verhandlungen über das „Friedensangebot“ der Klägerin nicht innerhalb der Generalversammlung hätten geführt werden können, lasse sich nicht nachprüfen, da die Verwaltung der Beklagten das Angebot von vornherein abgelehnt habe. Die Beklagte hätte einen Versuch machen müssen, dies um so mehr, als die Klägerin schon längere Zeit vorher dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Beklagten ein gleichartiges Angebot gemacht, die Ernstlichkeit des Angebots also außer Zweifel gestanden habe. Inwiefern es auf die wirtschaftliche Identität der Empfänger der Angebote ankommen solle, sei nicht ersichtlich; wesentlich sei nur, daß die Beklagte unter den vorliegenden Umständen an der Ernstlichkeit des Angebots nicht habe zweifeln können.

Diese Angriffe mußten Erfolg haben.

Die Kapitalerhöhung und die Schaffung weiterer Stammaktien dienten hier nur dem Zweck, die Stellung der Mehrheit gegenüber der von der Klägerin geführten Minderheit zu stärken und so eine der Beklagten angeblich schädliche Einflußnahme der Klägerin auf die Gesellschaft auszuschalten und unmöglich zu machen. Es handelte sich nicht — nicht einmal zugleich — darum, einen vorhandenen oder demnächst in Aussicht zu nehmenden Kapitalbedarf der Beklagten zu befriedigen oder sicherzustellen. Vielmehr sind die Stamm-

aktien als reine Schutzaktien gegen sog. innere Überfremdung geschaffen worden. Die Rechtsform der Stamm- und Kapitalaktie ist demnach rein machtpolitischen Zwecken dienlich gemacht worden, nämlich dem Zweck, die Klägerin und ihre Machtgruppe niederzuhalten. Daß dies im wirklichen oder vermeintlichen Gesellschaftsinteresse geschah, ändert daran nichts. Entscheidend ist zunächst, daß die Frage des Kapitalbedarfs der Beklagten bei der Kapitalerhöhung keine Rolle spielte.

Nun ist nicht zu verkennen, daß zur Befestigung der Machtstellung der Verwaltung und der hinter ihr stehenden Mehrheit Schutzaktien in Form von Stammaktien das schärfste und wirksamste Mittel bildeten, aber auch das Mittel, das in die finanziellen Rechte sowie in die Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte der Aktionäre überhaupt und der Minderheit im besonderen am tiefsten eingriff. Die Verwaltungsgruppe erhielt nicht nur eine sehr große Verstärkung ihrer Stimmenmacht, sondern gleichzeitig erfuhren auch die gesetzlichen Minderheitsrechte, soweit sie im Gesetz auf einer bestimmten Kapitalquote beruhen, eine außerordentliche Verwässerung. Hinzuzurechnen ist hier auf § 275 Abs. 1 und 2 HGB. vergl. mit § 21 Abs. 2 der Satzung, auf die § 288 Abs. 1, § 303 Abs. 1 HGB., insbesondere aber auch auf §§ 264, 266 Abs. 2, § 268 das. Von diesen Vorschriften ist die des § 275 Abs. 1 allerdings abänderlich; die Satzung der Beklagten hat aber von der Abänderungsmöglichkeit nur insofern Gebrauch gemacht, als sie die Dreiviertel-Kapitalmehrheit durch eine solche von zwei Dritteln ersetzte (wegen der Bedeutung des § 275 Abs. 2 vgl. RGZ. Bd. 125 S. 356). Im übrigen handelt es sich jedoch hierbei um Vorschriften zwingender Natur, durch welche ersichtlich im Interesse nicht bloß gewisser Kapitalminderheiten, sondern auch der Gesellschaft selbst besondere Sicherungen gegen Mißbräuche der Mehrheitsherrschaft und gegen solche in den Verwaltungen der Gesellschaften geschaffen werden sollen. Auf der Hand liegt, daß Vorschriften wie z. B. die §§ 264, 266, 268 HGB. gerade dann, wenn grundsätzlich eine Stärkung der Mehrheits- und Verwaltungsgruppe durch Schutzaktien für zulässig erachtet wird, als unerlässliches Gegengewicht gegen mögliche Mißbräuche im wohlverstandenen Interesse jeder Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Dabei soll nicht verkannt werden, daß auch diese Minderheitsrechte im Einzelfall mißbraucht werden können. Diese Möglichkeit hat aber der

Gesetzgeber unzweifelhaft nicht übersehen. Um so bedeutamer ist, daß ungeachtet dessen das Gesetz diese Minderheitsrechte eingeführt hat, und zwar als Rechte, die durch die Satzung nicht verkürzt werden können. Prüft man nun die Wirkung des Kapitalerhöhungs-Beschlusses auf die Rechte der Aktionäre und die der Minderheit im besonderen, so zeigt sich klar, daß gerade auch die kapitalistisch verankerten Minderheitsrechte weitgehend abgeschwächt und verwässert worden sind. Genügten bisher nennwertlich 300 000 RM. als Grundlage für die Rechte aus §§ 264, 266, 268 HGB., so sind dazu in Zukunft nennwertlich 500 000 RM. oder, nach dem Kurswert gerechnet, statt etwa 1 200 000 RM. rund 2 000 000 RM. nötig. Dabei ist noch zu beachten, daß § 6 der Satzung der Verwaltung der Beklagten ein sehr wirksames Mittel an die Hand gibt, die Gruppierungen innerhalb der Aktionärskreise zu überwachen, ja maßgebend zu beeinflussen.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß Maßnahmen wie die Schaffung von Schutzaktien in Form von Stammaktien wegen der damit in der Regel verbundenen Beeinträchtigung der besonderen kapitalistischen Minderheitsrechte für Verwaltung und Mehrheit eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung in der Richtung nötig machen, ob sich der verfolgte Zweck nicht auch in sehr viel schonenderer Form erreichen läßt. Aus der Befugnis, im Wege des Mehrheitsbeschlusses zugleich auch für die Minderheit zu beschließen und damit mittelbar über deren in der Gesellschaft gebundene Vermögensrechte zu verfügen, ergibt sich ohne weiteres die gesellschaftliche Pflicht der Mehrheit, im Rahmen des Gesamtinteresses auch den berechtigten Belangen der Minderheit Berücksichtigung angedeihen zu lassen und deren Rechte nicht über Gebühr zu verkürzen. Die neuen Stammaktien sind hier als Schutzaktien gegen die Gefahr der sog. inneren Überfremdung geschaffen. Diese Gefahr wird regelmäßig erst dann ernstlich werden, wenn sie auch in Richtung auf die Besetzung der Verwaltungsstellen (Vorstand und Aufsichtsrat) Wirkung äußern kann. Zur Beseitigung dieser Gefahr stand aber der Mehrheits- und Verwaltungsgruppe die mehr oder minder kapitallose Stimmrechtsaktie zur Verfügung. Nimmt man z. B. an, daß man hier in besonderer Aktiengattung etwa 400 Schutzaktien zu je 100 RM. mit zehnfachem Stimmrecht geschaffen hätte, so wären der Mehrheit ebenfalls 4000 Stimmen zugewachsen, die kapitalistisch aufgebauten

Minderheitsrechte wären dann aber kaum nennenswert berührt worden. Der Eingriff in die Aktionärrechte wäre vielmehr im wesentlichen auf eine Stimmrechtsverwässerung beschränkt geblieben; die besonderen Sicherungen der kapitalmäßigen Minderheiten (§§ 264, 266, 268 HGB.) wären dagegen so gut wie gar nicht berührt worden. Dieser Sachverhalt und diese Möglichkeiten lagen zweifellos auch für die Verwaltung und die maßgeblichen Mehrheitsgruppen offen zutage. Die Kapitalerhöhung ist nicht zur Deckung eines Kapitalbedarfs erfolgt. Stichhaltige Gründe, weshalb gerade für die Schutzaktien die Rechtsform der Stammrechtsaktien gewählt wurde, sind nicht festgestellt worden und auch sonst nicht ersichtlich. Dazu kommt, daß die Gesellschaft ohnehin der Überfremdungsgefahr keineswegs schutzlos gegenüberstand. Sie hatte einmal den § 6 der Satzung. Er gab ihr sowohl die Möglichkeit, die Bewegungen und Gruppierungen innerhalb der Aktionärkreise zu überwachen und durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung maßgeblichen Einfluß hierauf auszuüben. Daß sich § 6 bei der Art und Weise, wie sich die Beklagte seiner bediente, auch im Kampf gegen die Klägerin als ein sehr taugliches Abwehrmittel erwiesen hat, kann füglich nicht bezweifelt werden. Gewiß mochte er, namentlich gegenüber einem so kapitalkräftigen und erfahrenen Gegner, wie es die Klägerin und die hinter ihr stehende Gruppe ist, nicht ausreichen, um allen von dieser Seite befürchteten Gefahren mit Erfolg begegnen zu können. Das schafft aber die Tatsache nicht aus der Welt, daß die Beklagte in ihrem § 6 der Satzung ohnehin schon ein scharfes Kampfmittel gegen das Eindringen von Fremdkapital hatte, das für sich allein solche Versuche zu sehr verlustreichen Geschäften machen konnte. Eine weitere Sicherung gegen Überfremdung bot § 20 Abs. 2 der Satzung, sofern er nur eine Bevollmächtigung von Aktionären gestattet. Auch dieses Schutzmittel war nicht untauglich, wie seine Anwendung gegen die Klägerin zeigt. Gerade im Zusammenhalt mit diesen schon vorhandenen Sicherungen betrachtet, sind die angegriffenen Beschlüsse über Schaffung von Schutzaktien nach deren Art und Umfang vollends zu beanstanden. Gewiß bedeuteten die 4000 Stimmen der Schutzaktien, nach der Gesamtstimmenzahl von 10000 Stimmen gerechnet, noch nicht die absolute Mehrheit. Aber die alten Aktien der Beklagten sind, wie ein Blick in die Anwesenheitsliste der Generalversammlung vom 12. Juni 1928 zeigt, zu

erheblichen Teilen in kleinen und kleinsten Posten zerstreut, In aller Regel wird deshalb bestenfalls damit zu rechnen sein, daß 70 bis 80% des Gesamtkapitals in den Generalversammlungen vertreten sein werden. Die Schutzaktien gewährleisten damit tatsächlich der Verwaltungs- und Mehrheitsgruppe in allen Fällen so gut wie sicher schon allein die Mehrheit. Dazu kommt hinsichtlich der freien Aktien und der Zusammensetzung der Aktionärkreise insoweit immer wieder das Schutzmittel des § 6 der Satzung in Verb. mit dem § 20 Abs. 2 daf. Es ist nicht erfindlich, wie bei dieser Sachlage „vertretbare Gründe“ auch noch eine so starke Vermässerung der kapitalistischen Minderheitsrechte rechtfertigen sollten. Das angefochtene Urteil läßt insoweit jede ausreichende tatsächliche Feststellung vermessen.

Gerade in diesem Zusammenhang ist endlich das sog. Friedensangebot der Klägerin und ihrer Gruppe nicht so belanglos, wie das Berufungsgericht meint. Die Generalversammlung hatte gezeigt, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der vertretenen Aktionäre auf der Seite der Verwaltung und der bisherigen Mehrheitsgruppe stand. Die Klägerin und ihre Gruppe hatten sehr erhebliche Mittel in den Kauf von Aktien der verklagten Gesellschaft gesteckt. Die Genehmigung zum Erwerb war ihr versagt worden; ob sie von ihren Verkäufern deshalb den Kaufpreis zurückholen konnte, war jedenfalls zweifelhaft. So wie die Dinge lagen, hatten mithin die Klägerin und ihre Hintermänner ersichtlich ein erhebliches Interesse daran, mit der Mehrheitsgruppe, deren Stellung sehr viel günstiger war, auch unter erheblichen Opfern zu einer Einigung zu kommen, um größere Verluste zu vermeiden. Dies verkennet das Berufungsgericht. Gewiß sahen sich die Verwaltung und die Mehrheit der Beklagten in der Klägerin und der hinter ihr stehenden Gruppe einem finanziell sehr starken, erfahrenen und auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen wohl bedachten Gegner gegenüber. Verwaltung und Mehrheit mochten auch, wie das Urteil ausführt, aus „vertretbaren Gründen“ von einer Einflußnahme der Klägerin und ihrer Gruppe auf die Gesellschaft ernste Gefahren für deren gedeihliche Entwicklung befürchtet haben. Das schließt aber nicht aus, daß bei der Wahl der hiergegen ergriffenen Schutzmaßnahmen und ihrer Ausgestaltung weit über das erforderliche Maß hinausgegangen wurde und daß zugleich in Verfolgung gesellschaftsfremder Interessen

die Minderheitsrechte in macht-mißbräuchlicher Weise verkümmert und verkürzt wurden. So aber liegt nach dem Ausgeführten der Fall in der Tat hier. Deshalb kann der angegriffene Kapitalerhöhungsbeschluß nebst seinen Anhangs- und Ausführungsbeschlüssen vor dem Recht keinen Bestand haben. In diesem Umfang mußte daher der Anfechtungsklage Raum gegeben werden. Im übrigen ist die Revision unbegründet. . . .